

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt No. 34. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 26. August 1885.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt Seite 153) in Verbindung mit § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung Seite 128) ordne ich für den Umfang des Regierungs-Bezirks Marienwerder hiermit Folgendes an:

§ 1.

Das in meiner landespolizeilichen Anordnung vom 25. September 1884 ausgesprochene unbedingte Einfuhrverbot für Schweine wird für die Monate September und Oktober d. J. in folgender Weise eingeschränkt:

§ 2.

Die Einfuhr von Schweinen aus Rußland ist vom 1. September bis einschließlich den 31. Oktober dieses Jahres

1. auf der Eisenbahn bei Dttlotschin an jedem Mittwoch,
2. auf dem Landwege bei Pissakrug an jedem Mittwoch,
3. bei Leibitsch an jedem Donnerstag

gestattet.

Der Weitertransport von den genannten Orten darf nur nach vorgängiger Untersuchung durch den beamteten Thierarzt und auf Grund der von diesem erteilten Bescheinigung der Gesundheit der Thiere geschehen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden gemäß § 328 des Reichs-Straf-Gesetzbuches bestraft.

Marienwerder, den 25. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Massenbach.

Verordnungen

zum

Ministerial-Befehl des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten zu Wien

Wien, den 25. August 1885.

Landespolizeiliche Anordnungen

Das in mehren Landespolizeilichen Anordnungen vom 25. September 1884 angeführte
Landespolizeiliche Anordnungen vom 25. Juni 1880, betreffend die Wache und Unter-
stützung von Wachen (Ministerial-Befehl vom 25. Juni 1880) in Verbindung mit § 3 des Polizeigesetzes
vom 25. Juni 1880 (Ministerial-Befehl vom 25. Juni 1880) (Gesetz-Sammlung Seite 128) ist für den
Niederösterreichischen Landespolizeilichen Anordnungen vom 25. Juni 1880 anzuwenden.

§ 1

Das in mehren Landespolizeilichen Anordnungen vom 25. September 1884 angeführte
Landespolizeiliche Anordnungen vom 25. Juni 1880, betreffend die Wache und Unter-
stützung von Wachen (Ministerial-Befehl vom 25. Juni 1880) in Verbindung mit § 3 des Polizeigesetzes
vom 25. Juni 1880 (Ministerial-Befehl vom 25. Juni 1880) (Gesetz-Sammlung Seite 128) ist für den
Niederösterreichischen Landespolizeilichen Anordnungen vom 25. Juni 1880 anzuwenden.

§ 2

Die Wachen von Schuttern aus Anstalten sind vom 1. September des einschlägigen
Jahres ab
1. auf der Wache bei Mittagszeit an jedem Mittwoch,
2. auf dem Landwege bei Mittagszeit an jedem Mittwoch,
3. bei Abreise an jedem Sonntag

§ 3

Landespolizeiliche Anordnungen gegen die vorstehende Anordnung werden gemäß § 328 des
Polizeigesetzes aufgehoben.

Wien, den 25. August 1885.

Der Stellungs-Präsident

Fhr. v. Massenbach.